



Finanzverwaltung NRW Postfach 105020 - 44047 Dortmund

Auskunft erteilt
Frau Schubert

Firma
E. u. G. LANGE GmbH Elektro-
technik Kommunikationstechnik
Wilfried-Diekmann-Str. 18
44536 Lünen

Durchwahl-Nr. Zimmer
0231/5188-525723 717

Steuernummer / Aktenzeichen
316/5723/0651 VST 6 Schu

Datum
02.01.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

E. u. G. LANGE GmbH Elektrotechnik Kommunikationstechnik

(Name und Vorname bzw. Firma)

44536 Lünen, Wilfried-Diekmann-Str. 18

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **316/5723/0651**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE815245331**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

02.01.2018

(Datum)



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Trakehnerweg 4
44143 Dortmund
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0231 5188-0
Telefax
0800 10092675316
Telefax Ausland
0049 231 5188-1241

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle
Mo.-Mi. 7.30 - 12.30 Uhr
Do. 7.30 - 17.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Bk Dortmund
IBAN DE53 4400 0000 0044 0015 01
BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.